

B e r i c h t

des Ausschusses für kirchliche Mitarbeit

betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des MVG-EKD-Anwendungsgesetzes

Dannenberg, 6. November 2020

I.**Auftrag**

Der Präsident der Landessynode hatte im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuss den vom Landeskirchenamt beschlossenen Kirchengesetzentwurf zur Änderung des MVG-EKD-Anwendungsgesetzes (Aktenstück Nr. 20) mit Schreiben vom 20. Oktober 2020 gemäß § 38 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Landessynode vorab dem Ausschuss für kirchliche Mitarbeit zur Beratung überwiesen.

Der überwiesene Gesetzentwurf betrifft die Änderung des MVG-EKD-Anwendungsgesetzes vom 12. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 306).

II.**Beratung**

Der Ausschuss für kirchliche Mitarbeit hat diesen Kirchengesetzentwurf in seiner Sitzung am 26. Oktober 2020 beraten.

Um einen "dringenden Fall" nach § 38 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Landessynode, der die Vorabüberweisung an den Ausschuss für kirchliche Mitarbeit rechtfertigt, handelt es sich, weil insbesondere die in Nr. 1 des Änderungsgesetzes vorgesehenen Regelungen noch in diesem Jahr bei den Vorbereitungen zur Neubildung der Mitarbeitervertretungen im Frühjahr 2021 benötigt werden.

Der Ausschuss für kirchliche Mitarbeit hat in seiner Beratung zustimmend zur Kenntnis genommen, dass die Bildung von Mitarbeitervertretungen in der Praxis nicht immer einfach ist und durch coronabedingte Einschränkungen teilweise noch erschwert wurde. Die Verein-

fachung von Verfahrensregelungen ist daher zu begrüßen, zumal diese Änderungen in Abstimmung mit dem Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen getroffen wurden.

Der Ausschuss für kirchliche Mitarbeit hält eine Änderung des MVG-EKD-Anwendungsgesetzes für sinnvoll und schlägt der Landessynode vor, den Gesetzentwurf, wie er mit dem Aktenstück Nr. 20 vorliegt, ohne Änderung als Kirchengesetz zu beschließen.

III.

Antrag

Der Ausschuss für kirchliche Mitarbeit stellt folgenden Antrag:

Die Landessynode wolle beschließen:

Die Landessynode nimmt den Bericht des Ausschusses für kirchliche Mitarbeit betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des MVG-EKD-Anwendungsgesetzes (Aktenstück Nr. 20 A) zustimmend zur Kenntnis und tritt in die Lesung des Kirchengesetzesentwurfes ein, wie er in der Anlage zum Aktenstück Nr. 20 abgedruckt ist.

Kempe
Vorsitzende